

# Nichtfinanzielle Berichterstattung und Deutscher Nachhaltigkeitskodex

Orientierungshilfe für Mittelständische Banken

10. März 2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zielsetzung</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Systematik des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes</b> .....	<b>5</b>
a. Grundsachverhalt.....	5
b. Anwendungsbereich .....	6
c. Anwendungszeitpunkt.....	6
d. Ausnahmeregelungen .....	6
e. Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung .....	7
f. Veröffentlichung .....	8
g. Prüfung .....	8
h. Diversität .....	9
i. Sanktionen .....	9
<b>4. Nutzung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex</b> .....	<b>10</b>
a. Einführung in den Deutschen Nachhaltigkeitskodex.....	10
b. Fünf Meilensteine zur Erstellung einer DNK-Entsprechenserklärung .....	10
c. Hilfestellungen zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex .....	12
<b>Anhang: DNK-Kriterien mit Erläuterungen</b> .....	<b>12</b>

## 1. Einleitung

Die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** auf freiwilliger Basis hat sich in der Kreditwirtschaft in den vergangenen Jahren **rasant entwickelt**. Banken setzen sich in vielfältiger Weise mit den unterschiedlichen Fragestellungen einer an Nachhaltigkeitsgesichtspunkten orientierten Wirtschaft auseinander. Gleichzeitig nimmt auch auf der europäischen Ebene die Diskussion über Art und Umfang der Berichtspflichten von Unternehmen zu sozialen, ökologischen und Governance-Aspekten zu.

Der **Bankenverband hat sich seit Jahren in dieser Diskussion engagiert** und den Themenbereich „Nachhaltigkeitsberichterstattung/Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange“ im Rahmen seiner Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit intensiv erörtert sowie zahlreiche Gespräche mit unterschiedlichen Stakeholdern geführt.

Insbesondere mit dem **Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE)** sind hier in den vergangenen Jahren intensive Arbeitskontakte entstanden, die in einer **Kooperationsvereinbarung zwischen Bankenverband und RNE** mündeten. Ziel dieser Kooperation ist es, den vom RNE ausgearbeiteten **Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK)** mittelständischen Banken, die zukünftig aufgrund der Höhe der Mitarbeiterzahl über nichtfinanzielle Aspekte ihres Handelns berichten müssen, als leicht nutzbares Instrument an die Hand zu geben.

Einer der wesentlichen Treiber der Debatte war die im Jahr 2014 beschlossene **CSR-Richtlinie**. Danach müssen ab 2017 jährlich kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Kreditinstitute und Versicherungen ab einer Unternehmensgröße von 500 Mitarbeitern über ihre Leistungen in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft, Mitarbeiter, Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Vielfalt in den Führungsgremien (Diversity) berichten.

Die **EU-Mitgliedstaaten** mussten die Vorschriften der CSR-Richtlinie bis zum 6. Dezember 2016 in nationales Recht umsetzen. Die Neuregelungen sollen erstmals für Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.

Die **Bundesregierung** hat am 21. September 2016 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) beschlossen und in den Bundestag eingebracht. Der Bundestag hat am 9. März 2017 in 2./3. Lesung das Gesetz abschließend beraten und beschlossen. Der Bundesrat wird dem Gesetzesbeschluss voraussichtlich am 31. März 2017 zustimmen. Das Gesetz tritt dann im Wesentlichen nach der Verkündung in Kraft.

Wichtig ist es, sich bereits jetzt mit der **Systematik der nichtfinanziellen Berichterstattung** auseinanderzusetzen und die richtigen Berichtsstrukturen innerhalb des eigenen Unternehmens aufzubauen, um die im Jahr 2018 erstmals für das Geschäftsjahr 2017 vorzulegenden nichtfinanziellen Erklärungen bzw. Berichte auch mit entsprechenden qualitativen und quantitativen Informationen unterlegen zu können.

## 2. Zielsetzung

Der Gesetzgeber hat den Unternehmen ein **hohes Maß an Handlungsflexibilität** bei der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange belassen. Diese Flexibilität bedingt eine Vielzahl von Herausforderungen für die Anwender, insbesondere für die betroffenen mittelständischen Finanzdienstleister.

Das CSR-RUG gibt einerseits nur allgemein vor, über welche Belange im Rahmen einer nicht-finanziellen Erklärung grundsätzlich berichtet werden muss. Andererseits ist der Gesetzgeber bestrebt, dass ein **hinreichender Grad an Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung** gewährleistet wird.

Eine solche Vergleichbarkeit sowie Akzeptanz in der Öffentlichkeit kann durch die **Anwendung von Rahmenwerken** sichergestellt werden. Der Gesetzgeber schreibt kein bestimmtes Rahmenwerk vor. Gleichwohl bietet der vom RNE ausgearbeitete DNK insbesondere für mittelständische Banken einen guten Ansatzpunkt, um in die nichtfinanzielle Berichterstattung einzusteigen und den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen.

Die **Vorteile des DNK** für mittelständische Banken liegen auf der Hand:

- Der DNK bietet für die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungen eine **klare Orientierung auf Wesentlichkeit und Transparenz**.
- Er beschreibt die **Mindestanforderungen für Unternehmen und Organisationen**, was unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu berichten ist. Der RNE hat angekündigt, den DNK nach Verabschiedung des CSR-RUG noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls zügig anzupassen.
- Der DNK kann von **Unternehmen und Organisationen jeder Größe und Rechtsform** und unabhängig vom Unternehmenssitz genutzt werden. Der derzeitige Anwenderkreis aus der Wirtschaft umfasst große und kleine, öffentliche und private Unternehmen, Organisationen mit und ohne vorher existierender Nachhaltigkeitsberichterstattung, kapitalmarkt-orientierte Unternehmen und solche, die Anspruchsgruppen (Stakeholder) über ihre unternehmerischen Nachhaltigkeitsleistungen einfach nur informieren wollen.
- Der DNK macht die Nachhaltigkeitsleistungen und den **Stellenwert der Nachhaltigkeit im Kerngeschäft von Unternehmen und Organisationen** sichtbar, besser vergleichbar und ermöglicht so die umfassende Bewertung unternehmerischer Leistungs- und Zukunftsfähigkeit.
- Die Europäische Kommission hat den DNK als einen möglichen Standard zur Erfüllung der nichtfinanziellen Berichterstattungspflichten benannt. Genauso wird in der **Gesetzesbegründung des CSR-RUG** der DNK beispielhaft als Rahmenwerk aufgeführt, an dem sich die Unternehmen bei der nichtfinanziellen Berichterstattung orientieren können.

Mit der vorliegenden Orientierungshilfe soll den mittelständischen Banken in einem ersten Schritt anhand des DNK die **Systematik der anstehenden nichtfinanziellen Berichtspflichten** erläutert und somit eine Hilfestellung für die Nutzung des DNK gegeben werden.

Bei den im Gesetz geforderten Mindestvorgaben der nichtfinanziellen Erklärung bleiben viele Details noch klärungsbedürftig. Darüber hinaus ist derzeit schwer abzuschätzen, welche Dynamik die noch ausstehenden **unverbindlichen Leitlinien der Europäischen Kommission zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen** entfalten werden. Ebenso gilt es, die **Umsetzung der CSR-Richtlinie in den anderen EU-Mitgliedsstaaten** im Blick zu behalten. Denn hieraus lassen sich weitere wichtige Schlüsse mit Blick auf Befreiungsmöglichkeiten von Tochtergesellschaften bzw. den Umfang von Berichtspflichten der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft ziehen. **Der Bankenverband wird daher die weiteren Entwicklungen analysieren und die Orientierungshilfe entsprechend fort-schreiben.**

### 3. Systematik des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes

#### a. Grundsachverhalt

Das CSR-RUG sieht **Änderungen der bilanzrechtlichen Vorschriften des HGB** vor, um die Vorgaben der CSR-Richtlinie umzusetzen. **Das bedeutet insbesondere:**

- Große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern werden verpflichtet, über **wesentliche nichtfinanzielle Belange zu berichten**.
- Die Berichterstattung umfasst mindestens Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
- Dabei sind eine Beschreibung des Geschäftsmodells sowie Angaben zu Konzepten und deren Ergebnissen, zu Due-Diligence-Prozessen, zu wesentlichen Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen auf nichtfinanzielle Belange, zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren und gegebenenfalls zu im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen erforderlich. Zu berichten sind dabei Angaben, die für das Verständnis der Lage und der Auswirkungen der Kapitalgesellschaft erforderlich sind.
- Darüber hinaus haben bestimmte Unternehmen ihre Erklärung zur Unternehmensführung durch präzisere **Angaben zu den Diversitätskonzepten** für Leitungsorgane der Unternehmen zu ergänzen.
- Die bestehenden **Straf- und Bußgeldvorschriften** werden auf Verstöße gegen die Berichtspflichten im Hinblick auf nichtfinanzielle Informationen erweitert.

Auf die Einzelheiten wird im Folgenden eingegangen.

## b. Anwendungsbereich

Nach § 289b Abs. 1 HGB werden große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Arbeitnehmern verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung als Teil ihres Lageberichts zu erstellen. Zum **Anwenderkreis** zählen damit Kapitalgesellschaften, ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (§ 264a HGB) und Genossenschaften (§ 336 HGB), die

- (1) als groß i. S. v. § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB eingestuft und
- (2) kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB sind sowie
- (3) im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

**Kreditinstitute**, die die Kriterien 1 und 3 erfüllen, unterliegen den gleichen Pflichten zur nichtfinanziellen Berichterstattung (§ 340a Abs. 1a S. 1 HGB). § 289b Abs. 2 bis 4 HGB und die §§ 289c bis 289e HGB sind gemäß § 340a Abs. 1a S. 3 HGB anzuwenden. Dies bedeutet, dass auch mittelständische Banken, die sich bisher noch nicht intensiv mit nichtfinanziellen Berichtspflichten auseinandergesetzt haben, dies in Zukunft tun müssen.

§ 315b HGB regelt auch den Anwendungsbereich der Pflicht zu einer nichtfinanziellen Erklärung auf **Konzernebene**. § 315b HGB lehnt sich weitgehend an die Struktur des § 289b HGB an. Gemäß § 315b Abs. 1 HGB treffen die Berichtspflichten Kapitalgesellschaften, die Mutterunternehmen (§ 290 HGB) und kapitalmarktorientiert i. S. v. § 264d HGB sind.

Spiegelbildlich zur Rechnungslegung auf Unternehmensebene (§ 340a HGB) sieht § 340i Abs. 5 HGB eine Ergänzung der Regelungen für die **Konzernrechnungslegung der Kreditinstitute** vor. Berichtspflichtig sind Mutterunternehmen, die selbst Kreditunternehmen sind.

## c. Anwendungszeitpunkt

Die neuen Berichterstattungspflichten betreffen erstmalig Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.

## d. Ausnahmeregelungen

§ 289b Abs. 2 HGB sieht **Befreiungen von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts** um eine nichtfinanzielle Erklärung vor. Danach ist eine berichtspflichtige Kapitalgesellschaft von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit, wenn die Kapitalgesellschaft in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist. Das Mutterunternehmen muss seinen Sitz nicht unbedingt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. In jedem Fall ist es aber erforderlich, dass die nichtfinanzielle Erklärung des Mutterunternehmens nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der

Richtlinie 2013/34/EU (Bilanz-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2014/95/EU aufgestellt und öffentlich zugänglich gemacht wird.

Nach § 289b Abs. 2 Satz 2 HGB gilt die Befreiung auch, wenn das Mutterunternehmen einen **gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht** nach § 315b Abs. 3 HGB oder nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanz-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2014/95/EU aufstellt und öffentlich zugänglich macht.

Ist eine Kapitalgesellschaft dementsprechend von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit, hat sie dies in ihrem **Lagebericht mit einer Erläuterung** anzugeben, welches Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht offenlegt und wo der Bericht in deutscher oder englischer Sprache offengelegt oder veröffentlicht ist.

Gemäß § 340a Abs. 1a Satz 3 HGB sind die Befreiungsregelungen des § 289b Abs. 2 HGB auch auf **Kreditinstitute** entsprechend anwendbar.

## e. Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung

§ 289c HGB gibt die **Mindestanforderungen an den Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des nichtfinanziellen Berichts** vor. Neben der Beschreibung des Geschäftsmodells (§ 289c Abs. 1 HGB) soll sich die nichtfinanzielle Erklärung zumindest auf fünf nichtfinanzielle Aspekte (§ 289c Abs. 2 HGB) beziehen:

- Umweltbelange,
- Arbeitnehmerbelange,
- Sozialbelange,
- Achtung der Menschenrechte und
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zu den genannten fünf nichtfinanziellen Aspekten sind gemäß § 289c Abs. 3 HGB jeweils sechs Angaben zu machen. Verlangt wird eine Beschreibung

- der verfolgten **Konzepte** (einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse),
- der **Ergebnisse der verfolgten Konzepte**,
- der wesentlichen **mit der eigenen Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken**, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die fünf genannten nichtfinanziellen Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken,
- der **wesentlichen mit den Geschäftsbeziehungen sowie den eigenen Produkten und Dienstleistungen verknüpften Risiken**, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Abs. 2 genannten nichtfinanziellen Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken,
- der **bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren**, die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind, sowie

- Hinweise auf die im **Jahresabschluss** ausgewiesenen Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist.

Darüber hinaus eröffnet die Regelung in § 289c Abs. 4 HGB auch die **Anwendung des „Comply or Explain“-Ansatzes** in der nichtfinanziellen Erklärung. Danach kann ein berichtspflichtiges Unternehmen auf die Verfolgung von einer oder mehreren der fünf genannten Aspekte verzichten. Dafür müssen allerdings die Verzichtsgründe erläutert werden. Gemäß § 340a Abs. 1a Satz 3 HGB ist § 289c HGB auf **Kreditinstitute** entsprechend anwendbar.

## f. Veröffentlichung

Ein berichtspflichtiges Unternehmen kann gemäß § 289b HGB die **nichtfinanziellen Angaben in drei verschiedenen Varianten** der Öffentlichkeit zugänglich machen:

- Die Kapitalgesellschaft kann **in den** nach § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB **offenzulegenden Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufnehmen**,
- die Kapitalgesellschaft kann **einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellen und zeitgleich mit dem Lagebericht nach § 325 HGB im Bundesanzeiger offenlegen** (§ 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a HGB) oder
- die Kapitalgesellschaft kann **einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellen und auf ihrer Internetseite veröffentlichen**, wenn sie im Lagebericht darauf Bezug nimmt (§ 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b HGB).

Macht das betroffene Unternehmen von der **Veröffentlichung im Internet** Gebrauch, hat es aber gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b HGB eine Frist von vier Monaten ab dem Abschlussstichtag einzuhalten und den Bericht mindestens für eine Dauer von zehn Jahren auf der Internetseite verfügbar zu halten. Gemäß § 340a Abs. 1a S. 1 und S. 3 HGB sind die Offenlegungsregelungen auch auf **Kreditinstitute** anwendbar.

## g. Prüfung

Der **Abschlussprüfer** prüft nach § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB, ob die nichtfinanzielle Erklärung bzw. Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht bzw. Konzernbericht vorgelegt wurde. Um etwaige praktische Probleme des Abschlussprüfers im Hinblick auf einen gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b HGB erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichten gesonderten nichtfinanziellen Berichts oder Konzernberichts zu vermeiden, ist in derartigen Fällen eine ergänzende Prüfung – und für den Fall, dass der Bericht nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag vorgelegt wird, entsprechend § 316 Abs. 3 Satz 2 HGB die Ergänzung des Bestätigungsvermerks – vorgesehen.

In Erfüllung seiner Kontrollfunktion nach § 111 AktG und seiner Prüfungspflicht nach § 171 AktG hat der **Aufsichtsrat** die Rechnungslegung des Unternehmens zu prüfen. Als Teil des Lageberichts wird die nichtfinanzielle Erklärung bzw. die nichtfinanzielle Konzernklärung davon unmittelbar erfasst. Gemäß § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG hat der Aufsichtsrat auch den gesonderten

nichtfinanziellen Bericht (§ 289b HGB) und den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b HGB) zu prüfen, sofern diese erstellt wurden. Die bestehende Regelung über die Prüfung des (Jahres- oder Konzern-)Abschlusses und des (Konzern-)Lageberichts sowie weiterer Unterlagen (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG) soll also auf die gesonderten nichtfinanziellen Berichte (vgl. § 289b Abs. 3, § 315b Abs. 3 HGB) ausgedehnt werden.

Die neue Regelung des § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG sieht vor, dass der Aufsichtsrat darüber hinaus eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b HGB), der nichtfinanziellen Konzernklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b HGB) beauftragen kann.

## **h. Diversität**

Bestimmte Unternehmen haben ihre Erklärung zur Unternehmensführung durch **detaillierte Angaben zu den Diversitätskonzepten für Leitungsorgane der Unternehmen zu ergänzen**. Dies wird in § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB neu geregelt. Das Diversitätskonzept soll in Bezug auf Aspekte wie z. B. Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund sowie der Ziele, der Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse beschrieben werden. Mit § 289f Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 HGB wird der Comply-or-Explain-Ansatz auch bezüglich des Diversitätskonzepts eingeführt. Der Anwendungsbereich von § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB unterscheidet sich vom Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289b Abs. 1 HGB. Zum einen knüpft die Berichtspflicht anders als bei der nichtfinanziellen Erklärung nicht an die Zahl von 500 Arbeitnehmern als Kriterium an, sondern nimmt lediglich auf die Größenmerkmale des § 267 Abs. 3 S. 1 HGB Bezug. Zum anderen werden nur Kapitalgesellschaften in den Rechtsformen der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Europäischen Gesellschaft sowie nur börsennotierte Gesellschaften und bestimmte, in § 289f Abs. 1 HGB näher bezeichnete, kapitalmarktorientierte Gesellschaften erfasst. Auf Kreditinstitute findet die Regelung des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB gemäß § 340a Abs. 1b HGB entsprechend Anwendung.

## **i. Sanktionen**

Sowohl in § 331 HGB (Unrichtige Darstellung) als auch in § 334 HGB (Bußgeldvorschriften) wird eine Bezugnahme auf die nichtfinanzielle Erklärung bzw. den nichtfinanziellen Bericht aufgenommen, so dass die **nichtfinanzielle Berichterstattung ebenfalls von den Sanktionsvorschriften des HGB erfasst** wird. Gleichzeitig wird auch der Bußgeldrahmen in § 334 Abs. 3 HGB für kapitalmarktorientierte Unternehmen erhöht. Für diese sollen bei Verstößen gegen inhaltliche Vorschriften zur Aufstellung des (Konzern-)Abschlusses bzw. (Konzern-)Lageberichts – und dazu gehört auch die nichtfinanzielle Berichterstattung – künftig vergleichbare Sanktionen drohen wie bei Verstößen im Bereich der Offenlegung. Die Änderungen der Bußgeldtatbestände und Bußgeldrahmen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen erfolgen spiegelbildlich in § 340n HGB und § 341n HGB.

## 4. Nutzung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex

### a. Einführung in den Deutschen Nachhaltigkeitskodex

Das CSR-RUG hebt hervor, dass die **berichtspflichtigen Unternehmen für die Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke nutzen können** (§ 289d HGB). Auch wenn keine Rahmenwerke im Gesetz vorge-schrieben werden, so wird der DNK in der Gesetzesbegründung ausdrücklich als Beispiel für ein solches Rahmenwerk genannt. Der **DNK** ist ein **Vergleichsrahmen für Nachhaltigkeitsmanagement** und wurde in Deutschland entwickelt. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung – ein von der Bundesregierung berufenes Beratungsgremium – hat den DNK nach einem umfangreichen Stakeholderprozess im Jahr 2011 verabschiedet. Mittlerweile liegt die zweite, im Jahr 2014 überarbeitete Fassung des DNK vor. Inhaltlich ist der DNK in die **Berichtskategorien Strategie, Prozessmanagement, Umwelt und Gesellschaft mit insgesamt 20 Kriterien** gegliedert, die jeweils durch ein bis zwei nichtfinanzielle Leistungsindikatoren weitergehend erläutert bzw. quantifiziert werden. Diese Leistungsindikatoren wurden aus den umfassenden internationalen Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) sowie der European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) ausgewählt. Eine vollständige Anwendung dieser Berichtsrahmen ist im Kontext einer DNK-Entsprechenserklärung nicht notwendig. Anwender entscheiden, ob sie GRI- oder EFFAS- Leistungsindikatoren für die qualifizierte Bericht-erstellung auswählen. Um den DNK zu erfüllen, erstellen Anwender eine DNK-Entsprechenserklärung zu den 20 DNK-Kriterien und den ergänzenden nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.

Mit der **DNK-Entsprechenserklärung** können Anwender nach derzeitigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens die Berichtspflichten zu nichtfinanziellen Informationen erfüllen. Der RNE hat angekündigt, den DNK nach Verabschiedung des CSR-RUG noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls zügig anzupassen.

**Wichtig ist, einen der Berichtspflicht entsprechenden Veröffentlichungsort zu wählen.** Darüber hinaus kann die DNK-Entsprechenserklärung auch als **wichtiges Kommunikationsmittel** gegenüber der Öffentlichkeit genutzt werden.

### b. Fünf Meilensteine zur Erstellung einer DNK-Entsprechenserklärung

#### *Meilenstein 1*

**Die Geschäftsleiter werden aktiv und erteilen einen Arbeitsauftrag. Bilden Sie dann ein Team, dessen Zusammensetzung die verschiedenen Bereiche Ihres Unternehmens gut abbildet.** Dem Team sollten die Wissens- und Verantwortungsträger aller Unternehmensbereiche angehören. Wenn Sie Ihre Beschäftigten schon in dieser Phase mit einbeziehen, bekommt das Thema mehr Stärke und Umsetzbarkeit.

#### *Meilenstein 2*

**Gehen Sie gemeinsam die 20 DNK-Kriterien und quantitativen Leistungsindikatoren durch.** Stellen Sie fest, zu welchen Kriterien Ihnen schon Informationen vorliegen oder ggf. fehlen. Sofern Sie noch keine Nachhaltigkeitsstrategie festgelegt haben, arbeiten Sie gemeinsam

heraus, welche Nachhaltigkeitsthemen für die Zukunftsfähigkeit Ihres Unternehmens wesentlich sind und welche ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen Ihre Geschäftstätigkeit hat. Indem Sie die Perspektive Ihrer Anspruchsgruppen (z. B. Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter) mit einbeziehen, schaffen Sie eine breite Vertrauensbasis. Legen Sie schließlich im Team fest, wer für welche Kriterien verantwortlich ist und bis wann Daten und Texte geliefert werden müssen.

### ***Meilenstein 3***

**Tragen Sie alle verfügbaren quantitativen und qualitativen Informationen für die jeweiligen Kriterien zusammen.** Erarbeiten und beschreiben Sie die Leistungsindikatoren, mit denen Sie die Zielerreichung messen. **Treffen Sie dazu eine Entscheidung, ob Sie die Leistungsindikatoren der Global Reporting Initiative (GRI G4) oder der European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) heranziehen möchten.** Erstellen Sie zu jedem Kriterium der Entsprechenserklärung einen Text (Orientierungswert: 500 bis 2.000 Zeichen pro Kriterium). In diesen Texten erklären Sie, welche Kriterien Sie erfüllen („comply“), bzw. erläutern, wenn Daten noch nicht erhoben oder die geforderten Informationen für Ihre Geschäftstätigkeit nicht wesentlich sind („explain“). Zur Erstellung der Textversion können Sie ein Template nutzen, das Ihnen nach der Registrierung (s. Schritt 4) im Downloadbereich zur Verfügung steht. Lassen Sie diese Texte und Daten anschließend von der Geschäftsführung freigeben.

### ***Meilenstein 4***

Für die **Erstellung Ihrer Entsprechenserklärung** müssen Sie sich in der **DNK-Datenbank** mit einem Benutzernamen und Passwort als Administrator registrieren. Sie erhalten eine E-Mail, um Ihren Account zu verifizieren. Ist die Registrierung erfolgt, können Sie in der DNK-Datenbank sofort Ihr Unternehmensprofil selbständig anlegen. Sie können es jederzeit bearbeiten, weitere Bearbeiter zur Pflege hinzufügen und neue Berichtsjahre erstellen. Übertragen Sie alle zuvor gesammelten Informationen zu den Kriterien (Daten, Texte und Indikatoren) in die DNK-Datenbank. Dazu steht Ihnen für jedes Kriterium ein Eingabefeld zur Verfügung, in dem Sie Ihre Texte und Daten editieren können. **Die Entsprechenserklärung kann erst zur Überprüfung an das DNK-Team (team@nachhaltigkeitskodex.org) gesendet werden, wenn alle Eingabefelder ausgefüllt sind.** Die Prüfung erfolgt anhand einer Checkliste (differenziert nach dem Kriteriensatz nach GRI G4 oder EFFAS) auf Vollständigkeit (inkl. Quellenangaben und Links) und hinsichtlich des „comply or explain“-Ansatzes. **Es wird kein Zertifikat ausgestellt.** Nach erfolgreicher Prüfung und Absprache mit Ihnen erfolgt die Veröffentlichung der Entsprechenserklärung in der DNK-Datenbank und Ihr Unternehmen erhält das DNK-Anwender-Signet.

### ***Meilenstein 5***

Der **Export Ihres Datensatzes in andere Dateiformate** ist möglich, d. h. Sie können die Entsprechenserklärung nun für Ihre nichtfinanzielle Erklärung oder nichtfinanziellen Bericht nutzen. Darüber hinaus können Sie die Entsprechenserklärung auch für Ihre Unternehmenskommunikation, als Grundlage eines Nachhaltigkeitsberichtes oder anderer Kommunikationsmedien einsetzen. Das DNK-Signet können Sie z. B. auf Ihrer Website, in Broschüren oder in Ihrem Mailverkehr einbinden. Sie können eine Pressemitteilung herausgeben oder Ihre Kunden bzw. Auftraggeber und Lieferanten persönlich über die Entsprechenserklärung informieren.

## c. Hilfestellungen zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex

### **Online**

Auf der DNK-Website ([www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de](http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de)) finden Sie viele nützliche Informationen für Anwender und Interessierte.

### **Schulungspartner**

Der RNE hat ein Schulungskonzept zur Anwendung des DNK entwickelt. Bundesweit bieten DNK-Schulungspartner Informationsveranstaltungen, Schulungen oder auch individuelle Betreuung bei der Erstellung einer Entsprechenserklärung bis zur Veröffentlichung an. Die DNK-Schulungspartner weisen sich durch Expertise im Bereich Nachhaltigkeit aus und haben eine ausführliche Trainerschulung absolviert. Die Schulungspartner sind auf der DNK-Website gelistet und nach Region ausgewiesen.

### **DNK-Mentoren**

Die DNK-Mentoren sind Praktiker aus Unternehmen in ganz Deutschland und stehen Interessenten und anderen Anwendern unterstützend zur Seite. Eine Übersicht über die Mentoren finden Sie auf der DNK-Website.

### **Büro Deutscher Nachhaltigkeitskodex:**

Das Büro Deutscher Nachhaltigkeitskodex steht Ihnen mit Rat und Hinweisen gern zur Verfügung. Es unterstützt Sie bei Problemen mit der Datenbank, versorgt Sie mit Neuigkeiten, stellt Kontakt zu Schulungspartnern und Mentoren her, prüft Ihre Entsprechenserklärung auf formale Vollständigkeit und vergibt nach Veröffentlichung der Entsprechenserklärung ein DNK-Anwendersignet. Bitte beachten Sie, dass es sich hier um keine Zertifizierung handelt. Die Haftung für die Richtigkeit der in der Erklärung gemachten Angaben bleibt bei den Unternehmen. Das Projektbüro erreichen Sie online unter [team@nachhaltigkeitskodex.org](mailto:team@nachhaltigkeitskodex.org) oder telefonisch unter +49 30 700186-974. Ein kostenloser, vierteljährlicher Newsletter kann auf [www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de](http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de) abonniert werden.

## **Anhang: DNK-Kriterien mit Erläuterungen**

- In den folgenden Tabellen werden die 20 Kriterien des DNK einzeln aufgeschlüsselt und einem ersten Abgleich mit den Vorgaben des § 289c HGB – der Kernnorm des CSR-RUG – unterzogen.
- Die Leistungsindikatoren erläutern und quantifizieren die jeweiligen Ziele zur Nachhaltigkeit. Sie dienen dazu, die Vergleichbarkeit der Kodexkriterien für die Nutzer von Entsprechenserklärungen zu verbessern.
- Für Kapitel 1 sieht der DNK derzeit keine Leistungsindikatoren explizit vor. Die aus GRI G4 oder EFFAS ausgewählten Leistungsindikatoren sind Bestandteil des DNK und werden ebenso wie die Kriterien nach dem Prinzip „Erfüllen oder erklären“ (comply or explain) berichtet.
- Die DNK-Datenbank ([www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de](http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de)) enthält alle bisher abgegebenen Entsprechenserklärungen zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex und bietet über die Suchfunktion eine Vielzahl von Branchen- oder Firmenvergleichen.

## DNK-Kriterien mit Erläuterungen

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>2</b>
<b>KAPITEL 1 – STRATEGIE</b> .....	<b>3</b>
Kriterium 1 – Strategische Analyse und Maßnahmen .....	3
Kriterium 2 – Wesentlichkeit .....	4
Kriterium 3 – Ziele .....	5
Kriterium 4 – Tiefe der Wertschöpfungskette .....	6
<b>KAPITEL 2 – Prozessmanagement</b> .....	<b>7</b>
Kriterium 5 – Verantwortung .....	7
Kriterium 6 – Regeln und Prozesse .....	8
Kriterium 7 – Kontrolle .....	9
Kriterium 8 – Anreizsysteme .....	10
Kriterium 9 – Beteiligung von Anspruchsgruppen .....	11
Kriterium 10 – Innovations- und Produktmanagement .....	12
<b>KAPITEL 3 – Umwelt</b> .....	<b>13</b>
Kriterium 11 – Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen .....	13
Kriterium 12 – Ressourcenmanagement .....	15
Kriterium 13 – Klimarelevante Emissionen .....	16
<b>KAPITEL 4 – Gesellschaft</b> .....	<b>17</b>
Kriterium 14 – Arbeitnehmerrechte .....	17
Kriterium 15 – Chancengerechtigkeit .....	19
Kriterium 16 – Qualifizierung .....	21
Kriterium 17 – Menschenrechte .....	23
Kriterium 18 – Gemeinwesen .....	24
Kriterium 19 – Politische Einflussnahme .....	25
Kriterium 20 – Gesetzes- und Richtlinienkonformes Verhalten .....	26

**ALLGEMEINES**

Geschäftszweck, Dienstleistungen und Produkte.

<b>CSR-RUG</b>	<b>DNK-Hinweise</b>	<b>Arbeitsschritte</b>	<b>Leistungsindikatoren</b>	<b>Sonstiges</b>
<b>§ 289c Abs. 1 HGB:</b> Geschäftsmodell kurz beschreiben.		Die Bank beschreibt kurz ihr Geschäftsmodell und gibt einen kurzen Einblick in ihre Tätigkeiten.		Eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells wird in der Praxis schon heute regelmäßig im Lagebericht vorgenommen. Diese kann nun für die nichtfinanzielle Erklärung genutzt werden.

**KAPITEL 1 – STRATEGIE**

Die Kriterien dieses Kapitels sind die Grundlage des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Hier geht es um die Basis des nachhaltigen Wirtschaftens: Kennen Sie die Herausforderungen, Chancen und Risiken, die mit Ihren zentralen Aktivitäten in Bezug auf Nachhaltigkeit verknüpft sind und denen sich Ihr Unternehmen stellen sollte? Haben Sie einen Plan, wie Sie mittel- und langfristig damit umgehen wollen? Hat sich Ihr Unternehmen – davon abgeleitet – klare Ziele gesetzt, um soziale und ökologische Herausforderungen proaktiv anzugehen? Und haben Sie bereits Ihre gesamte Wertschöpfungskette – von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung – im Blick? Indem Sie zu den folgenden vier Kriterien gründlich berichten, legen Sie den Grundstock, um den DNK zu erfüllen. Und Sie bereiten den Boden dafür, alle weiteren Themen gut zu bearbeiten.

**Kriterium 1 – Strategische Analyse und Maßnahmen**

*Das Unternehmen legt offen, wie es für seine wesentlichen Aktivitäten die Chancen und Risiken im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung analysiert. Das Unternehmen erläutert, welche konkreten Maßnahmen es ergreift, um im Einklang mit den wesentlichen und anerkannten branchenspezifischen, nationalen und internationalen Standards zu operieren.*

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p>	<p>Ist eine Strategie für die Nachhaltigkeitsleistungen des Unternehmens vorhanden?</p> <p><i>① Die Aussage „wesentliche“ Aktivitäten bezieht sich immer auf das Kerngeschäft des Unternehmens. Bei einer Bank ist wesentlich, wofür sie z.B. Kredite gibt und wie sie die Einlagen der Kunden anlegt.</i></p> <p>Welches sind die wichtigsten Bestandteile dieser Strategie und welche Chancen ergeben sich aus dieser Strategie?</p> <p>Welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen, um die Strategie umzusetzen?</p>	<p><b>Schritt 1:</b> Die Bank bekennt sich zur Nachhaltigkeit und erläutert kurz deren Bedeutung für das eigene Unternehmen.</p> <p><b>Schritt 2:</b> Die Bank erläutert, dass sie die Nachhaltigkeit strategisch verfolgt und bestimmt dort die relevanten Handlungsfelder. (Wesentlichkeitsanalyse)</p> <p><b>Schritt 3:</b> Die Bank beschreibt knapp die aus den Handlungsfeldern resultierenden Chancen in Bezug auf die Nachhaltigkeit.</p> <p><b>Schritt 4:</b> Die Bank listet Maßnahmen mit Blick auf nationale und internationale Standards (soweit vorhanden) auf.</p>	<p>Keine Leistungsindikatoren durch DNK vorgegeben.</p>	<p>Wichtige internationale Standards, die Grundsätze für nachhaltiges Wirtschaften definieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ILO-Kernarbeitsnormen (siehe auch Kriterium 14),</li> <li>– OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,</li> <li>– zehn Prinzipien des UN Global Compact,</li> <li>– UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,</li> <li>– ISO-Managementleitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen (ISO 26000),</li> <li>– Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Global Reporting Initiative (GRI) sowie der Europäischen Vereinigung von Finanzanalysten (European Federation of Financial Analysts Societies, EFFAS).</li> </ul>

**Kriterium 2 – Wesentlichkeit**

*Das Unternehmen legt offen, welche Aspekte der Nachhaltigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit haben und wie es diese in der Strategie berücksichtigt und systematisch adressiert.*

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p>	<p>In welchem gesellschaftlichen Umfeld agiert das Unternehmen und welche drängendsten Herausforderungen ergeben sich im Hinblick auf Nachhaltigkeit daraus?</p> <p><i>① Oft hilft es deshalb, wenn man alle Herausforderungen und die Antworten, die man auf diese geben will, einfach nebeneinanderstellt und dann miteinander verknüpft.</i></p> <p>Welche Aktivitäten der Geschäftstätigkeit sind in Bezug auf Nachhaltigkeit für das Unternehmen relevant?</p> <p>Welche sozialen und ökologischen Chancen und Risiken ergeben sich aus diesen Aktivitäten für das Unternehmen?</p>	<p><b>Schritt 1:</b> Die Bank analysiert für ihre wesentlichen Handlungsfelder die zentralen Herausforderungen.</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bankbetrieb: Ressourceneffizienz,</li> <li>■ Personal: demografischer Wandel,</li> <li>■ Produkte und Dienstleistungen: Klimawandel,</li> <li>■ Gesellschaft: soziales Engagement.</li> </ul> <p><b>Schritt 2:</b> Die Bank legt Strategien für die einzelnen Handlungsfelder und deren Nachhaltigkeitsaspekte offen.</p>	<p>Keine Leistungsindikatoren durch DNK vorgegeben.</p>	<p>Ein geeignetes Werkzeug hierfür kann eine sogenannte Wesentlichkeitsanalyse sein. Dieser Analyseprozess wird zunehmend häufiger eingesetzt.</p> <p>Die Wesentlichkeitsanalyse umfasst die externe Umfeldanalyse, die interne Unternehmensanalyse und die Analyse der Stakeholder-Erwartungen. Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse lassen sich in einer Wesentlichkeitsmatrix darstellen.</p> <p>Zur Analyse der Stakeholder-Erwartungen: siehe auch Kriterium 9</p>

**Kriterium 3 – Ziele**

*Das Unternehmen legt offen, welche qualitativen und/oder quantitativen sowie zeitlich definierten Nachhaltigkeitsziele gesetzt und operationalisiert werden und wie deren Erreichungsgrad kontrolliert wird.*

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p>	<p>Verfolgen Sie für Ihre wesentlichen Aktivitäten hinsichtlich Nachhaltigkeit längerfristige Ziele, und wenn ja, welche?</p> <p>Wie bewerten, priorisieren und kontrollieren Sie die Ziele und deren Erreichung?</p> <p><i>① Ziele sollten eindeutig, messbar und überprüfbar sein.</i></p> <p>Zusätzlich:</p> <p>Wie ordnen Sie diese Ziele vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Herausforderungen, mit denen sich Ihr Unternehmen konfrontiert sieht, ein?</p>	<p><b>Schritt 1:</b> Formulierung der Nachhaltigkeitsziele für die in Kriterium 2 aufgestellten Strategien.</p> <p><b>Schritt 2:</b> Zusätzlich können Ziele auch noch unterschiedlich gewichtet werden.</p> <p>Nur Aufzählung der Ziele, Kontrolle in Kriterium 7.</p>	<p>Keine Leistungsindikatoren durch DNK vorgegeben.</p>	<p>Unter quantitativen Zielen versteht man solche, die mit einer Zahl hinterlegt sind, z.B. die Reduktion des Energieverbrauchs um 20 Prozent.</p> <p>Ein qualitatives Ziel ist z.B. eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Für solche Ziele sollten Maßnahmen benannt sein und wie diese erreicht werden sollen. Für das genannte Beispiel kann dies unter anderem sein, einen Betriebskindergarten oder ein Eltern-Kind-Büro einzurichten.</p> <p>Sowohl bei quantitativen als auch bei qualitativen Zielen muss ein Zeitpunkt benannt sein, bis wann sie erreicht werden sollen. Nur dann kann man von klaren Zielen sprechen, deren Erreichung mess- und überprüfbar ist.</p>

**Kriterium 4 – Tiefe der Wertschöpfungskette**

*Das Unternehmen gibt an, welche Bedeutung Aspekte der Nachhaltigkeit für die Wertschöpfung haben und bis zu welcher Tiefe seiner Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitskriterien überprüft werden.*

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p>	<p>Wie sieht Ihre Wertschöpfungskette aus?</p> <p>Inwieweit kennen Sie die jeweiligen sozialen und ökologischen Probleme, die auf den einzelnen Stufen auftreten?</p> <p>Welche Bedeutung hat Nachhaltigkeit für die Wertschöpfung und bis zu welcher Tiefe der Wertschöpfungskette werden Nachhaltigkeitskriterien überprüft?</p> <p><i>① Ziele sollten eindeutig, messbar und überprüfbar sein.</i></p> <p>Kommunizieren Sie mit Ihren Lieferanten und Geschäftspartnern darüber?</p>	<p><b>Schritt 1:</b> Die Bank erläutert die Tiefe Ihrer Wertschöpfungskette</p> <p><b>Schritt 2:</b> Die Bank legt (sofern vorhanden) Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ In der Regel endet bei Banken die Wertschöpfungskette an der Unternehmensgrenze. Dafür kann die Bank mit Finanzierungsrichtlinien und Produkten nachhaltige Vorhaben unterstützen.</li> <li>■ Des Weiteren können Einkaufsrichtlinien zum Beispiel zur Einhaltung von Menschenrechten implementiert werden.</li> </ul>	<p>Keine Leistungsindikatoren durch DNK vorgegeben.</p>	<p>Wertschöpfungskette und Lieferkette:</p> <p>Die Wertschöpfungskette bezeichnet die Abfolge der Unternehmenstätigkeiten, in denen Wert geschaffen wird: Sie beginnt beim Anbau (z. B. Landwirtschaft) oder Abbau eines Rohstoffes (z. B. Bergbau) und reicht über die (Weiter-)Verarbeitung in den Produktionsstufen bei Zulieferern und dem Unternehmen selbst bis zum Vertrieb und zur Entsorgung.</p> <p>Der Begriff Lieferkette meint den Teil der Wertschöpfungskette, der den Prozessen im Unternehmen vorgelagert ist, also den Bereich des Einkaufs von Rohstoffen und Vorprodukten sowie die Produktion in Fremdfirmen.</p>

## KAPITEL 2 – Prozessmanagement

Mit den folgenden sechs Kriterien beschreiben Sie, wie Nachhaltigkeit in Ihrem Unternehmen effizient und systematisch gemanagt wird. Dies reicht von den Fragen: Wer ist verantwortlich? Gibt es Regeln und Prozesse, mit denen die Arbeit gesteuert wird? Über: Gibt es Kennzahlen, anhand derer Fortschritte und Entwicklungen erkennbar gemacht werden? Existieren Anreize, materiell oder nicht materiell, die Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren, die Ziele der Nachhaltigkeit engagiert zu verfolgen? Bis hin zu: Kümmert sich Ihr Unternehmen auch um die Meinung von Gruppen außerhalb Ihres Unternehmens, die erkennbare Interessen an seiner Entwicklung haben? Und hat Ihr Unternehmen bei der Verbesserung der Produkte oder Dienstleistungen die Anforderungen der Nachhaltigkeit im Blick?

### Kriterium 5 – Verantwortung

*Die Verantwortlichkeiten in der Unternehmensführung für Nachhaltigkeit werden offengelegt.*

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p>	<p>Wer hat in Ihrem Unternehmen die oberste Verantwortung für Nachhaltigkeit?</p> <p><i>① Nachhaltigkeit ist Teil des Kerngeschäfts und damit Chefsache. Daher sollte in der Geschäftsführung beziehungsweise im Vorstand eine Person für das Thema verantwortlich zeichnen und sicherstellen, dass Nachhaltigkeit bei strategischen Unternehmensentscheidungen berücksichtigt wird.</i></p>	<p>Die Bank benennt ihren Verantwortlichen für Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ In vielen Unternehmen gibt es eine(n) Beauftragte(n) für Nachhaltigkeit oder CSR. Sie/Er unterstützt die Geschäftsführung bzw. den Vorstand dabei, die Nachhaltigkeitsstrategie weiterzuentwickeln, berichtet regelmäßig über den Status, schlägt Projekte und Maßnahmen vor und koordiniert die Umsetzung.</li> <li>■ Eine weitere Möglichkeit besteht im Aufbau eines Kompetenzteams Nachhaltigkeit mit Mitarbeitern aus verschiedenen Unternehmensbereichen.</li> </ul>	<p><u>Gemeinsame Indikatoren für die Kriterien 5 - 7</u></p> <p><u>G4-56:</u> Beschreiben Sie die Werte, Grundsätze sowie Verhaltensstandards und -normen (Verhaltens- und Ethikkodizes) der Organisation.</p> <p><u>EFFAS S06-01:</u> Anteil aller Lieferanten und Partner innerhalb der Lieferkette, die auf die Einhaltung von ESG-Kriterien bewertet wurden.</p> <p><u>EFFAS S06-02:</u> Anteil aller Lieferanten und Partner innerhalb der Lieferkette, die auf die Einhaltung von ESG-Kriterien auditiert wurden.</p>	<p>Ab Kriterium 5 werden Leistungsindikatoren herangezogen. Das berichtende Unternehmen muss entscheiden, ob es die ausgewählten Leistungsindikatoren der Global Reporting Initiative (GRI) <u>oder</u> der European Federation of Financial Analysts Societies (EFFAS) nutzt. <b>Die einmal getroffene Entscheidung für GRI- <u>oder</u> EFFAS-Leistungsindikatoren muss für die gesamte Entsprechenserklärung beibehalten werden.</b></p>

**Kriterium 6 – Regeln und Prozesse**

*Das Unternehmen legt offen, wie die Nachhaltigkeitsstrategie durch Regeln und Prozesse im operativen Geschäft implementiert wird.*

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p>	<p>Wie wird die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie im Unternehmen gesteuert? Regeln, Prozesse und Strukturen)?</p> <p><i>① Ein neues Leitbild kann ein wichtiger Schritt sein, ebenso neue Einkaufsrichtlinien oder Leitlinien für Forschung und Entwicklung, die darauf hinwirken, Umweltaspekte zu berücksichtigen, oder ein Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter.</i></p> <p>Inwieweit wurden bereits Leistungsindikatoren zur Überprüfung bestimmt und wie wird die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Konsistenz der Daten gewährleistet?</p> <p><i>① Will ein Unternehmen seine Strategie erfolgreich umsetzen, müssen nicht nur die Führungskräfte und Mitarbeiter, sondern in den meisten Fällen auch die Lieferanten und häufig auch die Kunden „mitspielen“. Und das geht nur, wenn sie in die Implementierung der Nachhaltigkeit im Unternehmen auch einbezogen werden (siehe auch Kriterium 9)</i></p>	<p>Die Bank erläutert, wie sie die Nachhaltigkeit in das Geschäft implementiert hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sie beschreibt, wie sie ihre aus der Strategie abgeleiteten Ziele und Maßnahmen aus Kriterium 3 umsetzt und welche Leit- und Richtlinien dafür aufgestellt wurden.</li> <li>■ Es empfiehlt sich Themen der Implementierung und die Erarbeitung von Richtlinien in die Strategie einfließen zu lassen. So können sowohl für einzelne Handlungsfelder, als auch für unternehmensweite Themen Richtlinien erstellt werden.</li> </ul>	<p><u>Gemeinsame Indikatoren für die Kriterien 5-7</u></p> <p><u>G4-56:</u> Beschreiben Sie die Werte, Grundsätze sowie Verhaltensstandards und -normen (Verhaltens- und Ethikkodizes) der Organisation.</p> <p><u>EFFAS S06-01:</u> Anteil aller Lieferanten und Partner innerhalb der Lieferkette, die auf die Einhaltung von ESG-Kriterien bewertet wurden.</p> <p><u>EFFAS S06-02:</u> Anteil aller Lieferanten und Partner innerhalb der Lieferkette, die auf die Einhaltung von ESG-Kriterien auditiert wurden.</p>	

## Kriterium 7 – Kontrolle

Das Unternehmen legt offen, wie und welche Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit in der regelmäßigen internen Planung und Kontrolle genutzt werden. Es legt dar, wie geeignete Prozesse Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Konsistenz der Daten zur internen Steuerung und externen Kommunikation sichern.

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p>	<p>Inwieweit haben Sie bereits Leistungsindikatoren bestimmt?</p> <p><i>① In der Regel wird mit spezifischen Umweltkennzahlen begonnen, die einen Verbrauch oder eine Emission je Mitarbeiter oder je Tonne Produkt beschreiben; insofern reicht die Palette der möglichen Antworten vom einfachen Hinweis auf Umweltkennzahlen, die regelmäßig berichtet werden, bis hin zu Steuerungssystemen; wenn Sie wiederholt berichten, achten Sie darauf, jeweils die gleichen Bezugsgrößen zu wählen.</i></p> <p><i>② Die meisten Unternehmen haben finanzielle Kennzahlen definiert, nach denen sie steuern. Diese ermöglichen einen genauen Überblick, wo das Unternehmen bei der Erreichung seiner finanziellen Ziele steht. Dasselbe Prinzip sollte auf Nachhaltigkeit angewendet werden.</i></p>	<p>Die Bank erläutert, welche Leistungsindikatoren sie zur Messung regelmäßig heranzieht und wie sie diese erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Das können z.B. sein: Energieverbrauch je Tonne produziertes Produkt oder Papierverbrauch je Mitarbeiter.</li> </ul> <p><b>Allerdings hier nur Erklärung dazu, dass Leistungsindikatoren verwendet werden, Aufzählung in späteren Kriterien(11ff).</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kennzahlen können auch selbst erarbeitet werden. Hier empfiehlt sich diese nach Handlungsfeldern auszuarbeiten. <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bankbetrieb: Verbrauch Energie, Papier, Abfall, CO<sub>2</sub>Emission/pro Mitarbeiter</li> <li>■ Personal: Geschlechterverhältnis, Elternzeit, Ausbildungsquote.</li> <li>■ Produkte: nachhaltige Geldanlageprodukte, Services, Kreditprodukte</li> <li>■ Gesellschaft: Ausschüttung und Förderausgaben</li> </ul> </li> </ul>	<p><u>Gemeinsame Indikatoren für die Kriterien 5 - 7</u></p> <p><u>G4-56:</u> Beschreiben Sie die Werte, Grundsätze sowie Verhaltensstandards und -normen (Verhaltens- und Ethikkodizes) der Organisation.</p> <p><u>EFFAS S06-01:</u> Anteil aller Lieferanten und Partner innerhalb der Lieferkette, die auf die Einhaltung von ESG-Kriterien bewertet wurden.</p> <p><u>EFFAS S06-02:</u> Anteil aller Lieferanten und Partner innerhalb der Lieferkette, die auf die Einhaltung von ESG-Kriterien auditiert wurden.</p>	

## Kriterium 8 – Anreizsysteme

Das Unternehmen legt offen, wie sich die Zielvereinbarungen und Vergütungen für Führungskräfte und Mitarbeiter auch am Erreichen von Nachhaltigkeitszielen und an der langfristigen Wertschöpfung orientieren. Es wird offengelegt, inwiefern die Erreichung dieser Ziele Teil der Evaluation der obersten Führungsebene (Vorstand/Geschäftsführung) durch das Kontrollorgan (Aufsichtsrat/Beirat) ist.

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p>	<p>Haben Sie ein Vergütungssystem, in dem Nachhaltigkeitsziele bereits integriert sind oder integriert werden können, und wenn nicht, ist ein solches geplant?</p> <p><i>① In den meisten Unternehmen gibt es heute Vergütungs- und Entlohnungsmodelle, die zumindest für Führungskräfte, oft aber auch für alle Mitarbeiter einen Bonus vorsehen, wenn Unternehmensziele, die zum Beispiel Umsatz, Gewinn oder Marktanteile betreffen, erreicht werden. Damit setzen die Unternehmen einen Anreiz, Ziele konsequent zu verfolgen und nicht aus dem Blick zu verlieren. Damit Nachhaltigkeit ähnlich konsequent verfolgt wird, ist es hilfreich, diesbezügliche soziale und ökologische Ziele – wie im Kriterium 3 beispielhaft beschrieben – in die Zielvereinbarungen aufzunehmen.</i></p> <p>Wird die Erreichung der Ziele durch Ihre Gremien kontrolliert?</p>	<p>Die Bank erläutert, ob sie ein nachhaltiges Vergütungssystem besitzt und in welcher Form dieses vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ziele der Nachhaltigkeit geraten mitunter mit anderen Zielen des Unternehmens in Konflikt. Daher und weil Nachhaltigkeit einen längeren Weg nehmen muss, bis sie im Unternehmen verankert ist, sind – vor allem finanzielle – Anreizmodelle für Führungskräfte und Mitarbeiter ein starker Hebel.</li> </ul>	<p><u>G4-51a:</u> Vergütungspolitik: Berichten Sie über die Vergütungspolitik für das höchste Kontrollorgan und die leitenden Führungskräfte.</p> <p><u>G4-54:</u> Nennen Sie das Verhältnis der Jahresvergütung des höchstbezahlten Mitarbeiters in jedem Land mit signifikanten geschäftlichen Aktivitäten zum mittleren Niveau (Median) der Jahresgesamtvergütung aller Beschäftigten (ohne den höchstbezahlten Mitarbeiter) im selben Land.</p>	<p>Die Angaben aus dem Offenlegungsbericht können hier z.B. herangezogen werden.</p>

**Kriterium 9 – Beteiligung von Anspruchsgruppen**

Das Unternehmen legt offen, wie gesellschaftliche und wirtschaftlich relevante Anspruchsgruppen identifiziert und in den Nachhaltigkeitsprozess integriert werden. Es legt offen, ob und wie ein kontinuierlicher Dialog mit ihnen gepflegt und seine Ergebnisse in den Nachhaltigkeitsprozess integriert werden.

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p>	<p>Haben Sie die für Sie wichtigen Anspruchsgruppen identifiziert? Wenn ja Wie?  Wer sind diese Anspruchsgruppen?  Stehen Sie mit diesen Gruppen im Austausch?</p> <p><i>① Es empfiehlt sich zu prüfen, mit wem ein Dialog sinnvoll und nötig ist.</i></p> <p><i>① Oft kann die Expertise von Anspruchsgruppen auch genutzt werden, um für offene Fragen Lösungen zu finden. Zudem kann es sinnvoll sein, bereits die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie mit den Vorstellungen gesellschaftlicher Anspruchsgruppen abzugleichen.</i></p>	<p><b>Schritt 1:</b> Die Bank definiert die wichtigen Anspruchsgruppen. Folgende Anspruchs/Stakeholdergruppen wären denkbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ebene: Eigentümer, Mitarbeiter, Aufsichtsrat</li> <li>2. Ebene: Geschäftspartner, Kunden, Aufsichtsbehörden, Ratingagenturen, Investoren</li> <li>3. Ebene: Mitbewerber, NGOs, Interessensvertreter, Kapitalmarkt, Zivilgesellschaft</li> <li>4. Ebene: Medien, Bildung und Forschung, Politik</li> </ol> <p><b>Schritt 2:</b> Start eines Stakeholderdialogs (Befragung von Aufsichtsrat/Kunden/  Mitarbeiter; Austausch auf Veranstaltungen, Sitzungen, Kongressen)</p>	<p><u>G4-27:</u> Nennen Sie die wichtigsten Themen und Anliegen, die durch die Einbindung der Stakeholder aufgekommen sind, und wie die Organisation auf jene wichtigen Themen und Anliegen reagiert hat, einschließlich durch ihre Berichterstattung. Nennen Sie die Stakeholdergruppen, die die wichtigsten Themen und Anliegen jeweils angesprochen haben.</p>	<p>Hinter jedem wesentlichen Thema stehen auch Anspruchsgruppen (Stakeholder). Für das „Wesentliche“ hat es sich deshalb bewährt, die Erwartungen dieser Anspruchsgruppen (z. B. Kunden, Lieferanten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verbraucher- und Umweltorganisationen) intensiv in die Überlegungen für einen Nachhaltigkeitsprozess und die damit verbundenen nichtfinanziellen Berichtspflichten mit einzubeziehen.</p>

**Kriterium 10 – Innovations- und Produktmanagement**

*Das Unternehmen legt offen, wie es durch geeignete Prozesse dazu beiträgt, dass Innovationen bei Produkten und Dienstleistungen die Nachhaltigkeit bei der eigenen Ressourcennutzung und bei Nutzern verbessern. Ebenso wird für die wesentlichen Produkte und Dienstleistungen dargelegt, ob und wie deren aktuelle und zukünftige Wirkung in der Wertschöpfungskette und im Produktlebenszyklus bewertet wird.*

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p>	<p>Sind die sozialen und ökologischen Wirkungen der wesentlichen Produkte und Dienstleistungen bekannt und wie werden diese ermittelt?</p> <p>Werden Produkte nachhaltiger gestaltet, z.B. durch Innovationen und Prozesse?</p> <p>Zusätzlich: Wie sorgen Sie organisatorisch dafür, dass Sie Ihr Innovationspotenzial ausschöpfen? An welchen Innovationen arbeiten Sie aktuell und/oder welche wollen Sie in Angriff nehmen und/oder haben Sie auf diesem Gebiet Kooperationen (zum Beispiel mit Hochschulen)?</p>	<p><b>Schritt 1:</b> Die Bank erläutert, inwieweit sie Innovationsmanagement betreibt.</p> <p><b>Schritt 2:</b> Die Bank führt beispielhaft innovative Dienstleistungen und Produkte auf. Bei Banken geht es dabei in erster Linie um Anlage- oder Finanzierungsmöglichkeiten. Auch ein sorgsamerer Ressourcenverbrauch kann hier eine Rolle spielen.</p>	<p><u>G4-EN6:</u> Verringerung des Energieverbrauchs.</p> <p><u>G4-FS11:</u> Prozentsatz der Finanzanlagen, die eine positive oder negative Auswahlprüfung nach Umwelt- oder sozialen Faktoren durchlaufen.</p> <p><u>EFFAS E13-01:</u> Verbesserung der Energieeffizienz der eigenen Produkte im Vergleich zum Vorjahr.</p> <p><u>EFFAS V04-12:</u> Gesamtinvestitionen in Forschung für ESG-relevante Bereiche des Geschäftsmodells, z. B. ökologisches Design, ökoeffiziente Produktionsprozesse, Verringerung des Einflusses auf Biodiversität, Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für Mitarbeiter und Partner der Lieferkette, Entwicklung von ESG-Chancen der Produkte, u. a. in Geldeinheiten bewertet, z. B. als Prozent des Umsatzes.</p>	

**KAPITEL 3 – Umwelt**

Die Fragen in diesem Kapitel konzentrieren sich auf die ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeit: Haben Sie im Unternehmen einen guten Überblick, welche natürlichen Ressourcen Sie in welchem Umfang beanspruchen? Haben Sie sich Ziele zur Reduzierung dieser Verbräuche gesetzt und wie wollen Sie diese erreichen? Können Sie Ihre Treibhausgase bilanzieren und haben Sie Ziele zu deren Verminderung formuliert? Mit den folgenden drei Kriterien behandeln Sie die wesentlichen Themen im betrieblichen Umweltschutz.

**Kriterium 11 – Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen**

*Das Unternehmen legt offen, in welchem Umfang natürliche Ressourcen für die Geschäftstätigkeit in Anspruch genommen werden. Infrage kommen hier Materialien sowie der Input und Output von Wasser, Boden, Abfall, Energie, Fläche, Biodiversität sowie Emissionen für den Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen.*

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB:</b> Umweltbelange (z.B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von erneuerbaren und nicht-erneuerbaren Energien, Schutz biologischer Vielfalt)</p> <p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p>	<p>Ist Ihnen bekannt, welche ökologischen Auswirkungen die Tätigkeit Ihres Unternehmens verursacht?</p> <p>Wo sehen Sie entlang der Wertschöpfungskette Ihre Einflussmöglichkeiten und nehmen diese wahr?</p> <p>In welchem Umfang werden die für die Geschäftstätigkeit wesentlichen natürlichen Ressourcen genutzt? (in Frage kommen hier Materialien, Input und Output von Wasser, Boden, Abfall, Energie, Fläche, Biodiversität sowie Emissionen für den Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen)</p>	<p><b>Schritt 1:</b> Die Bank erläutert, welche ökologischen Ressourcen sie beansprucht.</p> <p><i>📌 In der Regel sind das für eine Bank Strom, Heizenergie, Kraftstoff, Papier, Abfall, Wasser.</i></p> <p><b>Schritt 2:</b> Die Bank stellt die wichtigsten Zahlen dar, in welchem Umfang sie diese Ressourcen benutzt.</p>	<p><u>Gemeinsame Indikatoren für die Kriterien 11 – 12:</u></p> <p><b>G4-EN1:</b> Eingesetzte Materialien nach Gewicht oder Volumen.</p> <p><b>G4-EN3:</b> Energieverbrauch innerhalb der Organisation.</p> <p><b>G4-EN8:</b> Gesamtwasserentnahme nach Quellen.</p> <p><b>G4-EN23:</b> Gesamtgewicht des Abfalls nach Art und Entsorgungsmethode.</p> <p><b>EFFAS E04-01:</b> Gesamtgewicht des Abfalls.</p>	<p>Der Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e.V. (VfU) hat mit den VfU-Kennzahlen einen Standard für die Umweltberichterstattung entwickelt, der branchenweit für die Umweltbilanzierung in Finanzinstituten genutzt wird.</p> <p>Ergänzend stellt der VfU Nutzern ein Excel-basiertes Tool zur Berechnung der betriebsökologischen Kennzahlen in den Bereichen Energie, Wasser, Abfall, Papier, Mobilität, Kühl- und Löschmittelverluste sowie Treibhausgas-Emissionen kostenfrei zur Verfügung.</p> <p>Dieses Tool kann zur Erstellung der geforderten Daten genutzt werden.</p> <p>Weitere Informationen unter: <a href="http://www.vfu.de">www.vfu.de</a></p>

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289 Abs. 4 HGB:</b> Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern</p>			<p><u>EFFAS E05-01:</u> Anteil des gesamten Abfalls, der recycelt wird.</p> <p><u>EFFAS E01-01:</u> Gesamter Energieverbrauch.</p>	

**Kriterium 12 – Ressourcenmanagement**

*Das Unternehmen legt offen, welche qualitativen und quantitativen Ziele es sich für seine Ressourceneffizienz, den Einsatz erneuerbarer Energien, die Steigerung der Rohstoffproduktivität und die Verringerung der Inanspruchnahme von Ökosystemdienstleistungen gesetzt hat und wie diese erfüllt wurden bzw. in Zukunft erfüllt werden sollen.*

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB:</b> Umweltbelange (z.B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von erneuerbaren und nicht-erneuerbaren Energien, Schutz biologischer Vielfalt)</p> <p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p> <p><b>§ 289 Abs. 4 HGB:</b> Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.</p>	<p>Welche Ziele hat sich das Unternehmen für die ökologischen Aspekte der Unternehmenstätigkeit gesetzt?</p> <p><i>① Auf Grundlage der Analyse, die unter Kriterium 11 beschrieben wurde, sollten Effizienz- bzw. Einsparziele für die wichtigsten Ressourcen festgelegt werden.</i></p> <p>Werden diese Ziele erreicht? Wenn ja, wie?</p>	<p><b>Schritt 1:</b> Die Bank erläutert, welche konkreten Ziele sie sich für ihre Ressourceneffizienz gesteckt hat.</p> <p><b>Schritt 2:</b> Die Bank legt die wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele offen.</p> <p><i>① Falls vorhanden, Umwelt-Managementsystem anführen (z.B. ISO 14000)</i></p>	<p><u>Gemeinsame Indikatoren für die Kriterien 11 – 12:</u></p> <p><u>G4-EN1:</u> Eingesetzte Materialien nach Gewicht oder Volumen.</p> <p><u>G4-EN3:</u> Energieverbrauch innerhalb der Organisation.</p> <p><u>G4-EN8:</u> Gesamtwasserentnahme nach Quellen.</p> <p><u>G4-EN23:</u> Gesamtgewicht des Abfalls nach Art und Entsorgungsmethode.</p> <p><u>EFFAS E04-01:</u> Gesamtgewicht des Abfalls.</p> <p><u>EFFAS E05-01:</u> Anteil des gesamten Abfalls, der recycelt wird.</p> <p><u>EFFAS E01-01:</u> Gesamter Energieverbrauch.</p>	

**Kriterium 13 – Klimarelevante Emissionen**

Das Unternehmen legt die Treibhausgas (THG)-Emissionen entsprechend dem Greenhouse Gas (GHG) Protocol oder darauf basierenden Standards offen und gibt seine selbst gesetzten Ziele zur Reduktion der Emissionen an.

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB</b> Umweltbelange (z.B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von erneuerbaren und nicht-erneuerbaren Energien, Schutz biologischer Vielfalt)</p> <p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p> <p><b>§ 289 Abs. 4 HGB:</b> Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.</p>	<p>Was wissen Sie über die klimarelevanten Emissionen des Unternehmens (z.B. größte Herausforderungen, stärkste Emissionsquellen)?</p> <p><i>① Entscheidend ist für ein Unternehmen zunächst, den eigenen Energieverbrauch exakt zu beziffern und diesen signifikant zu senken. Genauer gesagt: den Energieverbrauch, der mit fossilen Energien gedeckt wird.</i></p> <p>Sind Reduktionsziele gesetzt und was tun Sie, um diese zu erreichen?</p> <p><i>① Um dafür Ziele bemessen zu können, müssen die Treibhausgasemissionen erfasst werden, die das Unternehmen verursacht. Hier hat das Greenhouse Gas Protocol den Standard gesetzt.</i></p> <p>Wird regenerative Energie genutzt? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nicht, ist dies geplant?</p>	<p><b>Schritt 1:</b> Die Bank erstellt eine eigene Klimabilanz mit Hilfe der VfU-Kennzahlen (siehe Kriterium 11) und führt Ihre Ergebnisse an.</p> <p><b>Schritt 2:</b> Die Bank nennt Ziele zur Reduktion der Emissionen.</p>	<p><u>G4-EN15:</u> Direkte THG-Emissionen (Scope 1).</p> <p><u>G4-EN16:</u> Indirekte energiebezogene THG-Emissionen (Scope 2).</p> <p><u>G4-EN17:</u> Weitere indirekte THG-Emissionen (Scope 3).</p> <p><u>G4-EN19:</u> Reduzierung der THG Emissionen.</p> <p><u>EFFAS E02-01:</u> Gesamte THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3).</p>	<p>Die Ermittlung von Treibhausgasemissionen erfolgt mehrstufig. Das Greenhouse Gas (GHG) Protocol definiert drei Anwendungsbereiche (Scopes):</p> <p>Scope 1 erfasst die direkten CO<sub>2</sub>-Emissionen der eigenen Produktionsanlagen, Büros etc. des Unternehmens sowie ggf. der eigenen Anlagen zur Energieerzeugung.</p> <p>Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei den Energieerzeugern anfallen, bei denen das Unternehmen Energie für die Produktion oder den Betrieb von Unternehmensgebäuden einkauft.</p> <p>Scope 3 umfasst alle anderen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die entlang der Wertschöpfungskette verursacht werden – zum Beispiel bei Lieferanten, beim Transport, in der Nutzungsphase der Produkte oder bei der Entsorgung.</p>

**KAPITEL 4 – Gesellschaft**

Die sieben Kriterien dieses Kapitels behandeln die sozialen Themen der Nachhaltigkeit, die für Ihr Unternehmen bedeutsam sind: Beginnend mit den Fragen danach, ob es grundlegende Arbeitnehmerrechte achtet, wie es mit den Themen Chancengerechtigkeit, Gesundheit oder Vereinbarkeit von Familie und Beruf umgeht und wie es angesichts demographischer Veränderungen mithilft, dass die Belegschaft beschäftigungsfähig ist und bleibt. Weiterhin sind Menschenrechte in der Lieferkette bedeutsam, die Rolle Ihres Unternehmens in der Region sowie ob und wie es versucht, auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Zu guter Letzt sind Sie hier gebeten darzulegen, was Sie gegen Bestechung tun.

**Kriterium 14 – Arbeitnehmerrechte**

*Das Unternehmen berichtet, wie es national und international anerkannte Standards zu Arbeitnehmerrechten einhält sowie die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Nachhaltigkeitsmanagement des Unternehmens fördert.*

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB:</b> Arbeitnehmerbelange (z.B. Maßnahmen zur Gewährung der Geschlechtergleichstellung, Arbeitsbedingungen, Achtung der Rechte der Arbeitnehmer/-innen sowie Gewerkschaften, Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz).</p> <p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben</p>	<p>Wie werden die Rechte der Arbeitnehmer/-innen geachtet?</p> <p>Was ist gegebenenfalls im Unternehmen vorgesehen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus einzubinden und zu beteiligen?</p> <p>Wie wird die Beteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am Nachhaltigkeits-Management des Unternehmens gefördert?</p> <p>Ist das Unternehmen international tätig? Falls ja:</p> <p><i>📌 Wie werden deutsche Standards im Ausland umgesetzt? Welche internationalen Regeln werden eingehalten?</i></p>	<p><b>Schritt 1:</b> Die Bank führt an, in welchen Ländern sie Mitarbeiter beschäftigt und welche gesetzlichen Vorgaben und Standards sie dabei einhält.</p> <p>In Deutschland sind viele Arbeitnehmerrechte gesetzlich und über Tarifverträge festgelegt.</p> <p><b>Schritt 2:</b> Die Bank legt offen, wie gesetzliche Vorgaben umgesetzt werden, ob und wie die Mitarbeiter sich am Nachhaltigkeits-Management beteiligen können.</p>	<p>Gemeinsame Indikatoren für die Kriterien 14 - 16</p> <p><u>G4-LA6:</u> Art der Verletzung und Rate der Verletzungen, Berufskrankheiten, Ausfalltage und Abwesenheit sowie die Gesamtzahl der arbeitsbedingten Todesfälle nach Region und Geschlecht.</p> <p><u>G4-LA8:</u> Gesundheits- und Sicherheitsthemen, die in förmlichen Vereinbarungen mit Gewerkschaften behandelt werden.</p> <p><u>G4-LA9:</u> Durchschnittliche jährliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Mitarbeiter nach Geschlecht und Mitarbeiterkategorie.</p>	<p>Online-Tool: Arbeitssicherheit GDA-ORGA-Check (<a href="#">Link</a>)</p>

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p>gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p> <p><b>§ 289 Abs. 4 HGB:</b> Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 in der nicht-finanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.</p>			<p><u>G4-LA12:</u> Zusammensetzung der Kontrollorgane und Aufteilung der Mitarbeiter nach Mitarbeiterkategorie in Bezug auf Geschlecht, Altersgruppe, Zugehörigkeit zu einer Minderheit und andere Diversitätsindikatoren.</p> <p><u>EFFAS S03-01:</u> Altersstruktur und -verteilung (Anzahl VZÄ nach Altersgruppen).</p> <p><u>EFFAS S10-01:</u> Anteil weiblicher VZÄ an der Gesamtmitarbeiterzahl.</p> <p><u>EFFAS S10-02:</u> Anteil weiblicher VZÄ in Führungspositionen im Verhältnis zu gesamten VZÄ in Führungspositionen.</p> <p><u>EFFAS S02-02:</u> Durchschnittliche Ausgaben für Weiterbildung pro VZÄ pro Jahr.</p>	

## Kriterium 15 – Chancengerechtigkeit

Das Unternehmen legt offen, wie es national und international Prozesse implementiert und welche Ziele es hat, um Chancengerechtigkeit und Vielfalt (Diversity), Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Integration von Migranten und Menschen mit Behinderung, angemessene Bezahlung sowie Vereinbarung von Familie und Beruf zu fördern.

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB:</b> Arbeitnehmerbelange (z.B. Maßnahmen zur Gewährung der Geschlechtergleichstellung, Arbeitsbedingungen, Achtung der Rechte der Arbeitnehmer/-innen sowie Gewerkschaften, Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz)</p> <p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p> <p><b>§ 289 Abs. 4 HGB:</b> Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den</p>	<p>Werden alle Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen bezahlt?</p> <p>① <i>Wird nach Tarifverträgen bezahlt bzw. gibt es auch übertarifliche Vereinbarungen oder sonstige außertarifliche Leistungen?</i></p> <p>Was tun Sie um Diskriminierung jeglicher Art zu vermeiden?</p> <p>① <i>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Es soll „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern und beseitigen“.</i></p> <p>Gibt es in Ihrem Unternehmen Programme, um Integration und Vielfalt sowie die Vereinbarkeit von Privat- und Arbeitsleben der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern?</p>	<p><b>Schritt 1:</b> Die Bank beschreibt, nach welchem System die Mitarbeiter entlohnt werden.</p> <p><b>Schritt 2:</b> Die Bank erläutert, ob und wie sie sich für Diversity einsetzt.</p> <p><b>Schritt 3:</b> Die Bank benennt (falls vorhanden) ihre Mitarbeiterprogramme zur Gesundheit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Integration, etc.</p>	<p>Gemeinsame Indikatoren für die Kriterien 14 - 16</p> <p><u>G4-LA6:</u> Art der Verletzung und Rate der Verletzungen, Berufskrankheiten, Ausfalltage und Abwesenheit sowie die Gesamtzahl der arbeitsbedingten Todesfälle nach Region und Geschlecht.</p> <p><u>G4-LA8:</u> Gesundheits- und Sicherheitsthemen, die in förmlichen Vereinbarungen mit Gewerkschaften behandelt werden.</p> <p><u>G4-LA9:</u> Durchschnittliche jährliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Mitarbeiter nach Geschlecht und Mitarbeiterkategorie.</p> <p><u>G4-LA12:</u> Zusammensetzung der Kontrollorgane und Aufteilung der Mitarbeiter nach Mitarbeiterkategorie in Bezug auf Geschlecht, Altersgruppe, Zugehörigkeit zu einer Minderheit und andere Diversitätsindikatoren.</p>	<p>Online-Tool: Unternehmenscheck Diversity Management (<a href="#">Link</a>)</p>

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p>jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.</p>			<p><u>G4-HR3:</u> Gesamtzahl der Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen.</p> <p><u>EFFAS S03-01:</u> Altersstruktur und -verteilung (Anzahl VZÄ nach Altersgruppen).</p> <p><u>EFFAS S10-01:</u> Anteil weiblicher VZÄ an der Gesamtmitarbeiterzahl.</p> <p><u>EFFAS S10-02:</u> Anteil weiblicher VZÄ in Führungspositionen im Verhältnis zu gesamten VZÄ in Führungspositionen.</p> <p><u>EFFAS S02-02:</u> Durchschnittliche Ausgaben für Weiterbildung pro VZÄ pro Jahr.</p>	

**Kriterium 16 – Qualifizierung**

*Das Unternehmen legt offen, welche Ziele es gesetzt und welche Maßnahmen es ergriffen hat, um die Beschäftigungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit zur Teilhabe an der Arbeits- und Berufswelt aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und im Hinblick auf die demographische Entwicklung anzupassen.*

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB:</b> Arbeitnehmerbelange (z.B. Maßnahmen zur Gewährung der Geschlechtergleichstellung, Arbeitsbedingungen, Achtung der Rechte der Arbeitnehmer/-innen sowie Gewerkschaften, Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz)</p> <p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p> <p><b>§ 289 Abs. 4 HGB:</b> Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.</p>	<p>Was tut das Unternehmen, damit die Beschäftigten auf Dauer ihre Leistungen im Unternehmen optimal erbringen können? (z.B. Programme zu Gesundheitsmanagement, altersgerechte Arbeitsplatzgestaltung, Weiterbildungen mit Blick auf den demographischen Wandel).</p> <p><i>① Da – bedingt durch den demographischen Wandel – weniger junge, gut qualifizierte Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sind Unternehmen gefordert, vermehrt die Aus- und Weiterbildung in den Blick zu nehmen. Und sie müssen darauf achten, dass besonders ihre älteren, erfahrenen Beschäftigten in der Lage sind, ihre Leistungen optimal im Unternehmen einzubringen. Dazu gehören zum Beispiel altersgerechte Arbeitsplätze, aber auch Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit.</i></p>	<p><b>Schritt 1:</b> Die Bank erläutert, welche Programme zur Aus- und Weiterbildung sie anbietet.</p> <p><b>Schritt 2:</b> Die Bank erklärt, welche Maßnahmen sie im Bereich Gesundheitsmanagement ergreift.</p> <p><b>Schritt 3:</b> Die Bank erklärt, wie sie dem demografischen Wandel begegnet.</p>	<p>Gemeinsame Indikatoren für die Kriterien 14 - 16</p> <p><u>G4-LA6:</u> Art der Verletzung und Rate der Verletzungen, Berufskrankheiten, Ausfalltage und Abwesenheit sowie die Gesamtzahl der arbeitsbedingten Todesfälle nach Region und Geschlecht.</p> <p><u>G4-LA8:</u> Gesundheits- und Sicherheitsthemen, die in förmlichen Vereinbarungen mit Gewerkschaften behandelt werden.</p> <p><u>G4-LA9:</u> Durchschnittliche jährliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Mitarbeiter nach Geschlecht und Mitarbeiterkategorie.</p> <p><u>G4-LA12:</u> Zusammensetzung der Kontrollorgane und Aufteilung der Mitarbeiter nach Mitarbeiterkategorie in Bezug auf Geschlecht, Altersgruppe, Zugehörigkeit zu einer Minderheit und andere Diversitätsindikatoren.</p>	<p>Online-Tool: Mitarbeiterbefragung zum Ganzheitlichen betrieblichen Gesundheits-Managementsystem (<a href="#">Link</a>)</p>

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
			<p><u>G4-HR3:</u> Gesamtzahl der Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen.</p> <p><u>EFFAS S03-01:</u> Altersstruktur und -verteilung (Anzahl VZÄ nach Altersgruppen).</p> <p><u>EFFAS S10-01:</u> Anteil weiblicher VZÄ an der Gesamtmitarbeiterzahl.</p> <p><u>EFFAS S10-02:</u> Anteil weiblicher VZÄ in Führungspositionen im Verhältnis zu gesamten VZÄ in Führungspositionen.</p> <p><u>EFFAS S02-02:</u> Durchschnittliche Ausgaben für Weiterbildung pro VZÄ pro Jahr.</p>	

## Kriterium 17 – Menschenrechte

Das Unternehmen legt offen, welche Maßnahmen für die Lieferkette ergriffen werden, um zu erreichen, dass Menschenrechte weltweit geachtet und Zwangs- und Kinderarbeit sowie jegliche Form der Ausbeutung verhindert werden.

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 2 Nr. 4 HGB:</b> Achtung der Menschenrechte (z.B. Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen)</p> <p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p> <p><b>§ 289 Abs. 4 HGB:</b> Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.</p>	<p>Wie wird sichergestellt, dass die Zulieferer grundlegende Menschenrechte einhalten (sofern Sie internationale Zulieferer haben bzw. international einkaufen)?</p> <p>① <i>Dazu gehören unter anderem: Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit, das Recht auf Sicherheit, Arbeit und freie Berufswahl, gerechte Arbeitsbedingungen, das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit sowie der Schutz vor Diskriminierung, zum Beispiel bei der Einstellung, aufgrund des Geschlechts, der Religion oder der Herkunft.</i></p>	<p>Die Bank erläutert, inwieweit sie sicherstellt, dass in ihrer Wertschöpfungs-Kette Menschenrechte eingehalten werden.</p> <p>① <i>Bei Lieferanten außerhalb Deutschlands oder der EU, UN Global Compact unterzeichnen lassen.</i></p>	<p><b>G4-HR1:</b> Gesamtzahl und Prozentsatz der signifikanten Investitionsvereinbarungen und -verträge, die Menschenrechtsklauseln enthalten oder unter Menschenrechtsaspekten geprüft wurden.</p> <p><b>G4-HR9:</b> Gesamtzahl und Prozentsatz der Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Menschenrechte oder menschenrechtliche Auswirkungen geprüft wurden.</p> <p><b>G4-HR10:</b> Prozentsatz neuer Lieferanten, die anhand von Menschenrechtskriterien überprüft wurden.</p> <p><b>G4-HR11:</b> Erhebliche tatsächliche und potenzielle negative menschenrechtliche Auswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen.</p> <p><b>EFFAS S07-02 II:</b> Prozentsätze aller Einrichtungen, die nach SA 8000 zertifiziert sind.</p>	<p>Auch wenn die Gefahr von Menschenrechtsverstößen im Rahmen der Geschäftstätigkeit von regional verankerten, mittelständischen Banken grundsätzlich als sehr gering einzuschätzen ist, sollte das Thema im Blick behalten und z.B. im Rahmen von Stakeholderdialogen (siehe Kriterium 9) diskutiert werden, so dass ggf. weitere Schlussfolgerungen gezogen werden können.</p>

## Kriterium 18 – Gemeinwesen

Das Unternehmen legt offen, wie es zum Gemeinwesen in den Regionen beiträgt, in denen es wesentliche Geschäftstätigkeiten ausübt.

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 2 Nr. 3 HGB:</b> Sozialbelange (z.B. Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene, Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften)</p> <p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p> <p><b>§ 289 Abs. 4 HGB:</b> Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 in der nicht-finanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.</p>	<p>Wie setzt sich Ihr Unternehmen für soziale, ökologische oder kulturelle Projekte in der Kommune und / oder der Region ein? (z. B. mit Spenden, Unterstützung durch Mitarbeiter im Rahmen von Corporate Volunteering oder Kooperationen). Das kann von einem einfachen Hinweis auf geförderte Projekte und Organisationen bis hin zu einer Beschreibung des Engagements reichen.</p> <p><i>① Dieses Engagement, das über den eigentlichen Unternehmenszweck hinausgeht, entspringt dem Verständnis, dass Unternehmen auch eine gesellschaftliche Verantwortung haben (Corporate Social Responsibility).</i></p>	<p>Die Bank erläutert, inwieweit sie sich gesellschaftlich engagiert.</p> <p>Dies kann durch Beispiele gestützt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Spenden: Sportvereine oder Kulturveranstaltungen</li> <li>■ Corporate Volunteering: freiwillige Arbeitseinsätze von Mitarbeitern in sozialen Einrichtungen</li> <li>■ Kooperationen: Schulen und Hochschulen</li> </ul>	<p><u>G4-EC1:</u> Direkt erwirtschafteter und verteilter wirtschaftlicher Wert.</p>	

## Kriterium 19 – Politische Einflussnahme

Alle wesentlichen Eingaben bei Gesetzgebungsverfahren, alle Einträge in Lobbylisten, alle wesentlichen Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen, alle Zuwendungen an Regierungen sowie alle Spenden an Parteien und Politiker sollen nach Ländern differenziert offengelegt werden.

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 2 Nr. 3 HGB:</b> Sozialbelange (z.B. Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene, Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften)</p> <p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p> <p><b>§ 289 Abs. 4 HGB:</b> Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.</p>	<p>Welche Gesetzgebungsverfahren sind für das Unternehmen relevant?</p> <p>Wie steht das Unternehmen bzw. Ihr Branchenverband zu politischer Einflussnahme und wie nimmt es konkret Einfluss?</p> <p>Bei Parteispenden: An welche politischen Parteien und ggf. in welcher Höhe haben Sie im vergangenen Jahr gespendet?</p> <p>Nach welchen Kriterien wird entschieden, wofür sich das Unternehmen engagiert?</p> <p>In welchen Organisationen ist das Unternehmen Mitglied?</p> <p><i>① Eigene Interessen zu vertreten ist legitim, wenn es offen und transparent erfolgt und deutlich erkennbar ist, wer welche Ziele mit welchen Mitteln verfolgt. Unternehmen sollen deshalb ihre Positionen offen darlegen, ihre Mitgliedschaften und auch die Zahlungen, die sie im Rahmen ihrer Interessenvertretung leisten: an Parteien, Politiker und / oder Organisationen.</i></p>	<p><b>Schritt 1:</b> Die Bank erläutert für sie relevante Regulierungsvorhaben.</p> <p><b>Schritt 2:</b> Die Bank erklärt, ob und wie sie am demokratischen Meinungsbildungsprozess teilnimmt.</p> <p><b>Schritt 3:</b> Die Bank legt insbesondere offen, in welchen Verbänden sie Mitglied ist.</p>	<p><u>G4-S06:</u> Gesamtwert der politischen Spenden, dargestellt nach Land und Empfänger/Begünstigtem.</p> <p><u>EFFAS G01-01:</u> Zahlungen an politische Parteien in Prozent vom Gesamtumsatz.</p>	

**Kriterium 20 – Gesetzes- und Richtlinienkonformes Verhalten**

Das Unternehmen legt offen, welche Maßnahmen, Standards, Systeme und Prozesse zur Vermeidung von rechtswidrigem Verhalten und insbesondere von Korruption existieren und wie sie geprüft werden. Es stellt dar, wie Korruption und andere Gesetzesverstöße im Unternehmen verhindert, aufgedeckt und sanktioniert werden.

CSR-RUG	DNK-Hinweise	Arbeitsschritte	Leistungsindikatoren	Sonstiges
<p><b>§ 289c Abs. 2 Nr. 5 HGB:</b> Bekämpfung von Korruption und Bestechung (z.B. bestehende Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung)</p> <p><b>§ 289c Abs. 3 HGB:</b> Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind [einschließlich Angaben gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 1 – 6 HGB].</p> <p><b>§ 289 Abs. 4 HGB:</b> Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 in der nicht-finanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.</p>	<p>Haben Sie schon Compliance- und Antikorruptionsrichtlinien?</p> <p>Falls Sie bereits Compliance- und Antikorruptionsrichtlinien haben, wie Sie überprüfen Sie deren Einhaltung? (z.B. durch Due Diligence-Prozesse)</p> <p>Wer ist in Ihrem Unternehmen für das Thema verantwortlich?</p> <p>Wie werden Führungskräfte und Beschäftigte für dieses Thema sensibilisiert?</p> <p><i>① Korruption ist nicht nur strafbar, sondern schadet auch dem Unternehmen: Bestechlichkeit verdirbt die Unternehmenskultur und schafft ein Klima des Misstrauens und des Egoismus. Um Korruption im eigenen Unternehmen zu verhindern, bedarf es klarer Richtlinien und der Überprüfung, ob sie eingehalten werden.</i></p>	<p><b>Schritt 1:</b> Die Bank beschreibt, wie Compliance in das Geschäft integriert ist und wer dafür die Verantwortung trägt.</p> <p><b>Schritt 2:</b> Die Bank erläutert, in welchem Umfang unternehmensweit Gefährdungsanalysen durchgeführt werden, bei der die Risiken hinsichtlich strafbarer Handlungen ausführlich beleuchtet werden.</p> <p><b>Schritt 3:</b> Die Bank beschreibt, welche internen Leitlinien zur Verhinderung von rechtswidrigem Verhalten existieren und wie die Mitarbeiter mit Blick auf ein rechtskonformes Verhalten geschult werden.</p> <p><b>Schritt 4:</b> Darüber hinaus führt die Bank aus, inwieweit es ein Hinweisgeber-/ Whistleblower-System eingerichtet hat.</p>	<p><u>G4-SO3:</u> Gesamtzahl und Prozentsatz der Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Korruptionsrisiken hin geprüft wurden, und ermittelte erhebliche Risiken.</p> <p><u>G4-SO5:</u> Bestätigte Korruptionsfälle und ergriffene Maßnahmen.</p> <p><u>G4-SO8:</u> Monetärer Wert signifikanter Bußgelder und Gesamtzahl nicht monetärer Strafen wegen Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften.</p> <p><u>EFFAS V01-01:</u> Ausgaben und Strafen nach Klagen und Prozessen wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens, Kartell- und Monopolverstößen.</p> <p><u>EFFAS V02-01:</u> Prozent vom Umsatz in Regionen mit einem Transparency International Corruption Index unter 60.</p>	<p>Das KWG beinhaltet eine Reihe von zwingenden Vorgaben für die Governance eines Instituts, die durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) konkretisiert werden. Hierauf kann bei der Beantwortung des Kriteriums zurückgegriffen werden. Vgl. insbesondere AT 4.4.2 (Compliance-Funktion) MaRisk.</p> <p>Derzeit werden die Mindestanforderungen an das Risikomanagement überarbeitet (5. MaRisk-Novelle). Die aktuellen Entwicklungen und Änderungen durch die Novellierung sollten im Blick behalten und ggf. bei der Beantwortung im Rahmen des DNK berücksichtigt werden.</p>